

Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb „Haltestelle“ der Stadt Langen

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen am 05.12.2002 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Langen verfolgt mit ihrem Betrieb Einrichtung „Haltestelle“ mit eingegliedelter Sozialstation ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck ist die Förderung der Altenhilfe. Diese schließt die Förderung der Lebensqualität und eines selbstbestimmten Lebens im Alter ein sowie die Sicherung der bedarfsgerechten Versorgung von kranken, pflegebedürftigen und behinderten alten Menschen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterhaltung der Einrichtung Haltestelle mit eingegliedelter Sozialstation.

§ 2

Die Stadt ist mit diesem Betrieb selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel des Betriebes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Einstellung des Betriebes oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2001 in Kraft.

Langen, den 09.12.2002
Der Magistrat der Stadt Langen

Pitthan
Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde am 13.12.2002 in der "Langener Zeitung" öffentlich bekannt gemacht.